



Reglemente und Preislisten für die Miete kirchlicher Räume und die Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen

Gültig ab 1. Januar 2011

A Benutzung der Kirchen Brienz, Oberried und Brienzwiler

1. Grundsatz und Öffentlichkeit

Der Kirchgemeinderat kann für kulturelle Veranstaltungen die Kirchen in Brienz, Oberried und Brienzwiler zur Verfügung stellen. Vorrang haben Veranstaltungen geistlicher und klassischer Richtung.

Alle Anlässe in der Kirche müssen öffentlich sein.

2. Reservation

Alle Anfragen betreffend Benützung einer Kirche sind frühestens 12 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Ausführungstermin mit dem entsprechenden Formular an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten.

3. Werbung

Jegliche Art von Werbung im Innern der Kirchen und auf dem Kirchenareal ist untersagt. Die Werbung in der Öffentlichkeit ist Sache des Veranstalters.

4. Benutzungsgebühr

Der Veranstalter zahlt der Kirchgemeinde eine Benutzungsgebühr gemäss der Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. In dieser Gebühr sind unter anderem das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen der Kirche, die Anwesenheit des Sigrists während der Veranstaltung sowie die Reinigung der Kirche inbegriffen.

Für zusätzliche Leistungen (Aufstellen des Podestes, besondere Einrichtungswünsche, übermässige Verschmutzung usw.) wird dem Veranstalter gesondert Rechnung gestellt.

5. Aufbauten

Das Aufstellen des Podests darf nur durch das Personal der Kirchgemeinde vorgenommen werden.

Für Gottesdienste, Abdankungen oder Trauungen müssen störende Aufbauten im Chor durch den Veranstalter entfernt werden.

6. Fluchtwege

Zusatzbestuhlungen im Kirchenraum sind nicht gestattet. Aus feuerpolizeilichen Gründen muss für genügend Fluchtwege gesorgt werden. Die Ausgangstüren dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

7. Haftung

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

8. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich dem Sigristen zu melden. In allen Kirchen besteht ein striktes Rauchverbot.

9. Sonderregelungen

Über besondere Benutzungsregelungen (Spezialgebühren) entscheidet der Kirchgemeinderat.

Muster Bestellformular auf der nächsten Seite

Anfrage für die Benutzung einer Kirche der Kirchgemeinde Brienz

Brienz

Oberried

Brienzwiler

Gesuchsteller

Name der Organisation

Verantwortliche Person

Adresse, Telefon, E-Mail

Datum der Veranstaltung

Art und Zweck des Anlasses

Programm

Name des Orchesters, Chors

Anzahl Mitwirkende

Wird Eintritt erhoben? Wenn ja,
wie hoch sind die Eintrittspreise?

Wird eine Kollekte vorgesehen?
Zu wessen Gunsten?

Wie lange benötigen Sie die Kirche?
(Bitte genaue Angaben)

Sind Proben vorgesehen?
(Datum, Zeit, Dauer)

Besondere Wünsche?
(Podest, Orchesterbestuhlung, Benutzung Pfrundscheune)

Wir haben von den Bestimmungen des „Benutzungsreglementes für die Kirchen Brienz, Oberried und Brienzwiler“ Kenntnis genommen und verpflichten uns zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

B Benutzung Pfrundscheune Brienz

1. Reservation

Gesuche für die Benutzung sind schriftlich oder telefonisch an den Sigristen zu richten:

Adresse: Urs Gerber-Stähli, Derflibach 8, 3855 Schwanden

E-Mail ug554@bluewin.ch

Telefon : 079 207 56 25

Der Mieter unterzeichnet einen Mietvertrag, in dem die verantwortliche Mietperson, die Übernahme- und Rückgabedaten sowie der Mietpreis aufgeführt sind.

2. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Übernahme und die Rückgabe der Räume sind mit dem Sigristen abzusprechen und im Mietvertrag festzuhalten. Die Schlüsselüber- und Rückgabe ist ebenfalls mit dem Sigristen abzusprechen. Die Weisungen des Sigristen sind verbindlich.

3. Reinigung

Die Räume sind besenrein zu übergeben. Eine ungenügende Reinigung wird unter Kostenfolge für den Mieter durch den Sigristen veranlasst.

4. Nachtruhe

Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr in und um die Pfrundscheune zu vermeiden.

5. Unterstand

Der Unterstand auf der Südseite kann durch den Mieter nicht benutzt werden.

6. Parkplätze

Die Parkplätze bei der Kirche können für Anlässe in der Pfrundscheune gratis benutzt werden. Während den Sonntagsgottesdiensten von 09.00 – 11.00 sind sie frei zu halten.

7. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Das Mobiliar darf nicht nach Draussen verlegt werden. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Sigristen zu melden. Der Kehricht ist vom Mieter zu entsorgen, Kehrichtsäcke sind mitzubringen.

Im ganzen Haus besteht ein striktes Rauchverbot.

8. Haftung

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

9. Küchenbenutzung

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Mietpreis inbegriffen. Küchentücher sind selber mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist gemäss Tabelle im Küchenschrank zu bezahlen.

10. Mietgebühr

Die Mietgebühr richtet sich nach der Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. Das Sekretariat der Kirchgemeinde stellt dem Mieter Rechnung.

Muster Mietvereinbarung auf der nächsten Seite

Pfrundscheune Brienz

Mietvertrag, Benützungsgesuch und Gebührenverordnung

Vermieter: Reformierte Kirchgemeinde Brienz
zH. Urs Gerber
Derflibach 8, 3855 Schwanden-Brienz

Kontaktperson: Urs Gerber, Sigrist
+41 (0)79 207 56 25

Mieter Name & Vorname _____
Adresse _____
PLZ & Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Kontakt Name & Vorname _____
Telefon _____

Mietdauer

Datum Übernahme _____ Zeit _____ Uhr
Datum Rückgabe _____ Zeit _____ Uhr

Benötigte Einrichtungen / Mietpreise

ganzes Haus inkl. Küche	Fr. 300.00
oberer Saal	Fr. 200.00
Eingang für Apéro etc.	Fr. 200.00

Der Mieter hat das «Benützungsreglement Pfrundscheune Brienz» erhalten und zur Kenntnis genommen. Es bildet einen integralen Bestandteil der Mietvereinbarung.

Bemerkungen

Datum: 09.03.2030 Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vermieter: _____

C Benutzung Kirchgemeindehaus Kienholz

1. Reservation

Anfragen für die Miete sind schriftlich oder telefonisch an die Abwartin zu richten.

Adresse: Frau Marlies Gyger-Fiechter, Lauenenstrasse 21, 3855 Brienz

Telefon: 033 951 35 31

2. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Übernahme und Rückgabe der Räume und der Schlüssel sind rechtzeitig mit der Abwartin abzusprechen.

3. Reinigung

Saal- und Küchenboden sind zu wischen und mit Schmierseife aufzunehmen. Eingangshalle nur wischen, WC und Lavabos reinigen.

4. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Mieter sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich der Abwartin zu melden. Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot.

5. Küchenbenutzung

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Mietpreis inbegriffen. Küchentücher und Kehrriechsäcke sind mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist gemäss Tabelle im Küchenschrank zu bezahlen. Die Abwaschmaschine ist gemäss Anleitung zu bedienen. Wichtig: Nach dem Abwasch bzw. nach dem Reinigungsprogramm die Maschine ausschalten.

6. Nachtruhe

Mit Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr im und um das Kirchgemeindehaus zu vermeiden.

7. Versicherung

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

8. Tischordnung

Die Tische sind wieder gemäss dem im Reduit aufgehängten Plan zu platzieren.

9. Mietgebühr

Die Mietgebühr richtet sich nach der Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der Kirchgemeinde.

Kirchgemeindehaus Kienholz – Mietvereinbarung

Mieter

.....

Kontaktperson

Telefon, E-Mail

.....

Übernahme des Mietobjektes und der Schlüssel

Datum..... Uhrzeit.....

Rückgabe des Mietobjektes und der Schlüssel

Datum..... Uhrzeit.....

Mietpreis CHF

Bemerkungen

Der Mieter hat das Reglement «Benutzung Kirchgemeindehaus Kienholz» erhalten und zur Kenntnis genommen. Es bildet einen integralen Bestandteil der Mietvereinbarung.

Der Mieter: Datum Unterschrift.....

Der Vermieter: Datum Unterschrift.....

D Preisliste für kirchliche Dienstleistungen

1. Grundsatz

Die Kirchgemeinde Brienz erhebt Gebühren für die in einzelnen Reglementen aufgeführten Dienstleistungen zu den in dieser Liste vorgesehenen Preisen.

2. Geltungsbereiche

Diese Preisliste regelt die Gebührenerhebung der Kirchgemeinde bei

- Kirchlichen Trauungen
- Kirchlichen Abdankungsfeiern
- Besuch des KUW-Unterrichts von Jugendlichen
- der Miete einer Kirche für öffentliche Veranstaltungen
- der Miete der Pfrundscheune Brienz bzw. des Kirchgemeindehauses Kienholz für private Veranstaltungen

3. Härtefälle

Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person bzw. Organisation nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

4. Definition der Personenkreise

4.1. Einheimische

Als Einheimische gelten Personen, welche in der Kirchgemeinde Brienz Wohnsitz haben und Mitglied der reformierten Kirche sind.

4.2 Auswärtige I

Darunter fallen Personen, welche die Voraussetzung für „einheimisch“ nicht erfüllen, aber in der Kirchgemeinde Brienz konfirmiert wurden und der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören.

4.3 Auswärtige II

Als Auswärtige II gelten Personen, welche der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören, die Voraussetzungen gemäss Ziffern 4.1 und 4.2 jedoch nicht erfüllen.

4.4 Auswärtige III

Alle Personen, welche nicht der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören.

4.5 Brautleute

Bei Brautpaaren ist der günstigste Personenkreis anzuwenden, für den die Voraussetzungen auch nur von einem der Brautleute erfüllt werden.

4.6 Organisationen, Veranstalter

Bei der Miete eines Objektes werden die Gebühren für Einheimische angewendet, wenn der Organisator seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz hat bzw. die Organisation (Vereine, Clubs usw.) hier domiziliert ist.

4.7 Kirchliche Abdankungsfeiern

Bei kirchlichen Abdankungsfeiern ist für die Zuteilung zum entsprechenden Personenkreis alleine der Status der/des Verstorbenen massgebend, nicht aber derjenige seiner Hinterbliebenen.

5. Mietdauer

Die aufgeführten Gebühren für die Miete eines Objektes gelten für eine Mietdauer von 24 Stunden. Für längere Mietdauern vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

6. Gebühren für kirchliche Trauungen

Personenkreis	Inkl. Pfarrer und Organistin	Ohne Pfarrer Mit Organistin	Mit Pfarrer Ohne Organistin	Ohne Pfarrer Ohne Organistin
Einheimische	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Auswärtige I	550	300	400	150
Auswärtige II	750	500	600	300
Auswärtige III	1'500	1'250	1'350	1'100

Die Preise bleiben unverändert, wenn die Trauung ausserhalb der Kirche durchgeführt wird.

Annulation: Wird eine Trauungsreservation annulliert, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 2 und mehr Monate vor dem Termin CHF 100.00
- Weniger als 2 Monate vor dem Termin CHF 200.00

Proben: Pro Probe wird eine Gebühr von CHF 70.00 pro Stunde erhoben. Diese ist direkt an die Organistin zu bezahlen.

7. Gebühren für kirchliche Abdankungsfeiern

Personenkreis	
Einheimische	Gratis
Auswärtige I	Gratis
Auswärtige II	Gratis
Auswärtige III	750

Die Preise bleiben unverändert, wenn die Feier nur auf dem Friedhof und ohne Benutzung der Kirche durchgeführt wird.

8. Gebühren für den Besuch des KUW-Unterrichts

Jugendliche, die den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und mindestens ein Elternteil ebenfalls Kirchenmitglied ist: gratis

Jugendliche, die der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören, von denen jedoch nicht mindestens ein Elternteil Kirchenmitglied ist: CHF 100 pro Unterrichtsjahr

9. Miete der Kirchen Brienz, Oberried, Brienzwiler

Personenkreis	Miete Kirche	Miete und Aufbau Podest	Zusätzliche Proben (1 Probe gratis)	Aufwand für Personal CHF/Stunde
Einheimische	150	120	75	60
Auswärtige I – III	300	120	75	60
Ton- und Bild-Aufnahmen/Tag	750	120		60

10. Miete Pfrundscheune Brienz

Personenkreis	Ganzes Haus inkl. Küche	Oberer Saal	Eingang (für Apéros etc.)
Einheimische	200	100	100
Auswärtige I – III	300	200	200

11. Miete Kirchgemeindehaus Kienholz

Personenkreis	Miete
Einheimische	200
Auswärtige I – III	300

12. Schlussbestimmungen

Diese Preisliste kann vom Kirchgemeinderat jederzeit ganz oder teilweise an die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Kostenentwicklung angepasst werden.

E Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Reglemente und Preislisten wurden von der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2010 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Erlasse und treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für den Kirchgemeinderat



Franz Mäder
Präsident



Sonja Sterchi
Sekretärin